

## **Gewässerschau gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Wassergesetz – Ergebnisbericht**

Im Zeitraum vom 25. September bis 1. November 2023 fanden die behördlichen Herbst-Gewässerschauen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha an ausgewählten Abschnitten von Fließgewässern 2. Ordnung im Landkreisgebiet statt. In diesem Rahmen wurden Abschnitte der Fließgewässer Bach aus Engelsbach, Keramikgraben, Leina, Ratsrinne, Riedgraben und Wilder Graben in verschiedenen Gemarkungen des Landkreises und von drei unbenannten Gräben in der Gemarkung Tüttleben begangen. Die Organisation und Einladung aller Teilnehmer der Schaukommission erfolgte im Vorfeld entsprechend § 74 Abs. 5 ThürWG auf Veranlassung der unteren Wasserbehörde. Der Einladung folgten Vertreter der zuständigen Gewässerunterhaltungsverbände (Hörsel/Nesse und Gera/Apfelstädt/Obere Ilm), der Gemeinden sowie der unteren Naturschutzbehörde.

Im Ergebnis der Begehung der insgesamt 29,5 km Fließgewässerstrecke wurden 160 Tatbestände festgestellt, welche eine behördliche Nachbearbeitung erfordern. Unter den Feststellungen sind insbesondere Ablagerungen von Abfällen (v. a. organischer Art wie Kompost/Gartenabfälle) und Baumaterialien, unzulässige Verbauungen der Böschungen und des Abflussprofils (teilweise mit Profileinengung) und Beschädigungen an vorhandenen Bauwerken (Uferstützmauern, Befestigungen, Brücken, Stege, etc.). Zudem wurden einige Wasserentnahme- und Schmutzwassereinleitungsstellen aufgenommen, deren Zulässigkeit zu prüfen ist. Einen weiteren Beurteilungsschwerpunkt stellte der Unterhaltungszustand der Gewässer dar.

Im Zusammenhang mit der Schau der „Leina“ wurde der Zustand des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes beurteilt. Der dem Hochwasserschutz dienende Retentionsraum Ratsrinne wurde im Zuge der Gewässerschau der Ratsrinne bewertet.

Der Vollzug der Feststellung erfolgt durch die untere Wasserbehörde und den jeweils örtlich zuständigen Gewässerunterhaltungsverband.

Die Veröffentlichung der Gewässerschau-Ergebnisse stützt sich auf § 74 Abs. 4 S. 7 ThürWG.